

Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL)

Änderung vom 28. Oktober 2015

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 23. Oktober 2013¹ über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1

² Die Kantone sorgen für die Koordination der Grundkontrollen, sodass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr kontrolliert wird. Ausnahmen von der Koordination sind insbesondere möglich für:

- b. Grundkontrollen der folgenden Direktzahlungsarten:
 - 1. Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung,

Art. 4 Abs. 3

³ Für die Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II werden jährlich bei mindestens 1 Prozent der angemeldeten Betriebe Kontrollen nach den Absätzen 1 und 2 durchgeführt. Dabei wird die Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen auf einer Auswahl der angemeldeten Flächen überprüft.

Art. 6 Abs. 2 Bst. b und 3

² Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996² nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»³ akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächen-daten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:

- b. Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung;

³ *Aufgehoben*

¹ SR 910.15

² SR 946.512

³ Die aufgeführte Norm kann eingesehen und bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur, www.snv.ch.

II

¹ Anhang 1 wird wie folgt geändert:

Ziff. 3.7

Aufgehoben

² Anhang 2 wird wie folgt geändert:

Ziff. 3.3

Aufgehoben

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

28. Oktober 2015

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova